

### Inhalt

Steuerlicher Querverbund in Gefahr.....	1
Altmark Trans und die Folgen für eine EU-konforme Infrastrukturförderung der Daseinsvorsorge .....	2
EuGH schließt In-House-Geschäfte bei Beteiligung Privater aus .....	2
Neue Eigenbetriebsverordnung in Nordrhein-Westfalen.....	3
Bewertung von Beteiligungen im Rahmen des Übergangs von der Kameralistik auf die Doppik (NKF/NKR/NKRS).....	3
Jetzt auch Hessen: Doppik im kommunalen Rechnungswesen.....	4
Netzentgelte in der Strom- und Gasversorgung.....	4

## treuhandpartner

Jäger · Finken · Welling · Janssen · Steinborn · GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Eichendorffstraße 46 · D-47800 Krefeld

Telefon +49 (0) 21 51 / 5 09-156 · info@thp-online.de · www.thp-online.de



Mitglied in  
Moors Rowland International,  
einem weltweiten Verbund rechtlich  
unabhängiger Wirtschaftsprüfungs-  
und Beratungsunternehmen

## Steuerlicher Querverbund in Gefahr

Den öffentlichen Aufgabenträgern drohen Mehrbelastungen aus dem Risiko des Fortfalls des steuerlichen Querverbundes von Versorgungsgewinnen und Verkehrsverlusten im Rahmen ihrer Eigengesellschaften.

Das BFH-Urteil vom 14.7.2004 (Az. I R 9/03) bestätigt zwar, dass eine Zusammenfassung verschiedener Betriebe gewerblicher Art im Rahmen einer Kapitalgesellschaft grundsätzlich keinen Gestaltungsmissbrauch darstellt, wenn dies nicht ausschließlich oder zumindest überwiegend zum Zwecke der Steuervermeidung erfolgt. Der BFH verweist jedoch auf das Prüfungserfordernis, inwieweit eine Dauerverlustsituation in einem Geschäftsbereich eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter darstellt.

Daneben steht im Rahmen des EU-Verfahrens Rs. 324/03 (Marks & Spencer) indirekt auch die deutsche Organschaftsregelung (Beschränkung auf inländische Rechtsträger) auf dem Prüfstand.

Österreich hat hierzu durch die so genannte „Gruppenbesteuerung“ im Rahmen des Steuerreformgesetzes 2005 einen interessanten Weg beschritten. Neben der Einbeziehung von Auslandstöchtern enthalten die Regelungen ein Antragsrecht für die Gruppenbesteuerung, die Voraussetzung einer direkten (+ indirekten) finanziellen Eingliederung (Beteiligung > 50%) sowie eine bindende Gruppenbildung für jeweils drei Jahre. Daneben wird durch die Regelungen zur Bildung einer „Beteiligungsgemeinschaft“ (ein Kerngesellschafter > 40%, weitere jeweils > 15%) eine mit dem früheren deutschen Konzept der Mehrmütterorganschaft vergleichbare steuerliche Ergebniszurechnung auch ohne Mehrheitsbeteiligung möglich.

Im Übrigen ermöglicht das österreichische Steuerrecht weiterhin den „Versor-

gungsbetriebsverbund“, wobei die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme sowie Leistungen im öffentlichen Verkehr (inkl. Parkgaragen), des Rundfunks oder des Hafenbetriebes dazu gezählt werden. Unter die Wasserversorgung fällt dabei allerdings nur Nutzwasser; Trinkwasser wird dem hoheitlichen Bereich zugeordnet.

Es bleibt zu hoffen, dass der deutsche Steuergesetzgeber sich bei den anstehenden Neuregelungen – zumindest in den grundlegenden Ansätzen – ein Vorbild an den österreichischen Vorschriften nimmt.

Eine weitere Gefahr resultiert aus dem EuGH-Urteil vom 24.7.2003 (Altmark Trans, siehe auch Artikel auf Seite 2). Die Einhaltung der dort postulierten vier Kriterien – durch entsprechende Gestaltung der Betrauungsakte und Finanzierungssysteme zwischen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen – ist nicht nur für die Frage unzulässiger Beihilfen, sondern auch für die Fortführung des steuerlichen Querverbundes von Bedeutung.

Letzte Brisanz erhält das Thema durch den soeben (11.5.2005) veröffentlichten Beschluss des BFH vom 25.1.2005 (Az. I R 8/04). Hier wird das BMF wegen der großen Bedeutung aufgefordert, dem Verfahren beizutreten. Im Kern geht es wiederum um die Frage, ob Dauerverluste ohne Verlustausgleich und ohne angemessenen „Gewinnaufschlag“ (hier: Bäderbetrieb der Kommune) zu vGA geführt haben. Der Verfahrensforgang ist zu beobachten. Bleibt der I. Senat des BFH auf seiner bisherigen Linie, droht Städten und Gemeinden steuerliches Ungemach.

## Nettomehrkostenausgleich und integrale Wertgutachten

# Altmark Trans und die Folgen für eine EU-konforme Infrastrukturförderung der Daseinsvorsorge

**D**er Kriterienkatalog des EuGH in seinem Altmark Trans-Urteil vom 24.7.2003 gilt nicht nur für eine EU-konforme Finanzierung des ÖPNV. Das Anforderungsquartett des EuGH dürfte vielmehr immer dann Anwendung finden, wenn es um öffentlich geförderte Infrastruktur und Infrastrukturleistungen geht.

Bekanntlich hat der EuGH folgende Prüfungskriterien postuliert:

1. Tatsächliche und klar definierte Betrauung eines Unternehmens mit gemeinwirtschaftlichen Leistungen
2. Im Vorhinein bestimmte, klare und transparente Parameter zur Bestimmung des (Verlust-)ausgleichs
3. Keine Überkompensation (nur Kostenersatz)
4. Bei marktorientierter Direktvergabe Verlustausgleich nur in Höhe der Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und ausgestatteten Unternehmens

Die öffentliche Infrastrukturförderung dient nach dem EuGH-Willen nur zur Deckung der Kosten der im allgemeinen Interesse erbrachten (defizitären) Mobilitätsleistung und nicht der Finanzierung der Kosten der rentierlichen Aktivitäten. Vielmehr müssen die anderweitig (bspw. aus dem Betrieb profitabler Linien) erzielten Deckungsbeiträge in angemessenem Umfang zur Minimierung des insgesamt entstehenden Defizits eingesetzt werden.

Noch deutlicher wird das Leitbild des EuGH, wenn das Altmark-Trans-Anforderungsquartett auf die Förderung von immobilier Infrastruktur wie bspw. eine Multifunktionsarena übertragen wird. Soweit aus Konzerten (von Rolling Stones bis zu den Drei Tenören) Gewinne erwirtschaftet werden, dürfen die damit verbundenen Kosten (wie z.B. für bestimmte konzertnotwendige Konstruktionselemente) auf keinen Fall in die öffentliche Infrastrukturförderung einfließen. Vielmehr müssen Deckungsbeiträge aus solchen Veranstaltungen in angemessenem Umfang zur Finanzierung der Kosten der im allgemeinen Interesse erbrachten Infrastrukturleistungen eingesetzt werden. Im Ergebnis dürfen nur die Kosten durch die öffentliche Hand gefördert werden, die nach Berücksichtigung „eigenwirtschaftlicher“ Aktivitäten verbleiben; also die Kosten, die über das hinaus entstehen, was sich wirtschaftlich rechnet. Die öffentliche Hand ist damit nach dem Altmark-Trans-Urteil auf den Ausgleich dieser Netto-Mehrkosten beschränkt.

Dass sich damit eine ganze Reihe von Problemen in der Praxis auf-tun, bedarf keiner großen Erörterung – man frage nur die Arbeitsgruppen in den Verkehrsverbänden, die sich mit der konkreten Ausgestaltung einer EU-konformen ÖPNV-Finanzierung (mit Erhalt des steuerlichen Querverbundes) auseinandersetzen. Ohne eine differenzierte Betrachtung, die deckungsbeitragsbringende Aktivitäten und defizitäre Leistungen von allgemeinem Interesse in einer integralen Wertperspektive verbindet, wird es künftig bei der öffentlichen Infrastrukturförderung wohl nicht mehr gehen.

## EuGH schließt In-House-Geschäfte bei Beteiligung Privater aus

**M**it Urteil vom 11.1.2005 (C-26/03) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) seine Rechtsprechung zu vergabefreien In-House-Geschäften konkretisiert und den Anwendungsbereich dieses vergaberechtlichen Ausnahmetatbestandes rigoros eingeschränkt. Will ein öffentlicher Auftraggeber künftig eine Tochtergesellschaft beauftragen, kann er nur dann auf eine Ausschreibung verzichten, wenn kein privates Unternehmen an der Tochtergesellschaft beteiligt ist – unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Privaten.

Die Rechtsfigur des sog. In-House-Geschäftes hatte der EuGH mit seinem „Teckal-Urteil“ (C-107/98 vom 18.11.1999) selbst geschaffen. Danach konnten Dienstleistungsaufträge, die eine Gebietskörperschaft mit einem Unternehmen abschließt, an dem sie selbst beteiligt ist, ohne Ausschreibung vergeben werden, wenn

- die Gebietskörperschaft über dieses Unternehmen „eine Kontrolle ausübt wie über ihre eigenen Dienststellen“ (Kontrollkriterium) und
- das Unternehmen zugleich seine Tätigkeit „im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft“ verrichtet, welche die Anteile innehat (Wesentlichkeitskriterium).

Angesichts der fehlenden Konkretisierung dieser Kriterien durch den EuGH bestanden in der Praxis vielfach erhebliche Unsicherheiten, ob die Voraussetzungen für ein vergabefreies In-House-Geschäft tatsächlich vorlagen.

Vor dem Hintergrund dieser Rechtsunsicherheit legte das OLG Naumburg dem EuGH mit Beschluss vom 8.1.2003 (1-Verg-7/02) ein Vorabentscheidungsersuchen vor, in dem das OLG klären lassen wollte, unter welchen Voraussetzungen In-House-Geschäfte mit gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ohne Vergabeverfahren zulässig sind.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung vom 11.1.2005 fest, dass jedwede – auch nur minderheitliche – Beteiligung eines privaten Unternehmens am Kapital einer Gesellschaft, an der auch der betreffende öffentliche Auftraggeber beteiligt ist, es auf jeden Fall ausschließt, dass der öffentliche Auftraggeber über diese Gesellschaft eine ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen. Der EuGH verweist auf die enge Auslegung von Ausnahmetatbeständen und erinnert daran, dass im Teckal-Fall die auftragnehmende Einrichtung zu 100% in der Hand von öffentlichen Stellen war.

Damit ergeben sich u.a. folgende Konsequenzen aus dem EuGH-Urteil:

- In-House-Geschäfte sind weiterhin grundsätzlich zulässig. Eine Beteiligung privaten Kapitals schließt jedoch das Vorliegen eines In-House-Geschäftes aus.
- Problematisch bleiben die sog. Drittgeschäfte. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 11.1.2005 das Wesentlichkeitskriterium seiner Teckal-Entscheidung leider nicht konkretisiert. Der Entwurf der Bundesregierung sieht jedoch für eine Vergaberechtsreform eine klare Regelung vor. Nach diesem Entwurf sollen maximal 20% des Umsatzes im Drittgeschäft erwirtschaftet werden dürfen.
- Im Sektorenbereich geht § 10 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) der In-House-Rechtsprechung vor. Öffentliche Auftraggeber, die auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder im Verkehrsbereich tätig sind, können unter den Voraussetzungen des § 10 VgV mit ihnen verbundene Unternehmen ohne Ausschreibungsverfahren mit der Erbringung von Dienstleistungen beauftragen. So dürfen beispielsweise Stadtwerke ihre Beteiligungsunternehmen weiterhin ohne Vergabeverfahren beauftragen, sofern diese u.a. zu mindestens 80% für die Stadtwerkemutter dienstleistend tätig sind.

# Neue Eigenbetriebsverordnung in Nordrhein-Westfalen

Im Zuge der NKF-Gesetzgebung vom 16.11.2004 wurde in Artikel 16 auch die Eigenbetriebsverordnung geändert. Im Wesentlichen wurden die Kompetenzen der Betriebsleitung (bisher: Werkleitung) erweitert und einige Anpassungen an geänderte, u.a. steuerrechtliche, Rahmenbedingungen vorgenommen. So wurde auch eine Option zur Bilanzierung in Analogie zur Mutter-Kommune nach NKF gegeben.

Die wichtigsten Einzeländerungen sind folgende:

**§§ 2 und 5:** Umbenennung von Werkleitung und Werksausschuss in Betriebsleitung und Betriebsausschuss

**§ 3:** Stärkung der Betriebsleitung

**§ 5:** Bisherige Regelungen zur Zugehörigkeit von Beschäftigten im Betriebsausschuss (§ 114 Abs. 3 GO NW a.F.) wurden aufgehoben.

**§§ 2 und 5:** Neufassung der Haftungsregeln

**§ 10: Neu und wichtig:** Es ist ein Risikofrüherkennungssystem einzurichten **mit folgenden Regelungsbereichen**

- Risikoidentifikation
- Risikobewertung
- Maßnahmen zur Risikobewältigung und Risikokommunikation
- Risikoüberwachung/Risikofortschreibung
- Dokumentation

**§ 18:** Bisheriger fünfjähriger Finanzplan wird erweitert zum mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan.

**§ 19:** Bisherige Möglichkeit Verwaltungsbuchführung wurde gestrichen.

**§§ 22 und 23:** Die Formblattstrenge für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist weggefallen. Hierdurch entfällt auch die durch die alte Eigenbetriebsverordnung vorgegebene Notwendigkeit, empfangene Ertragszuschüsse über 20 Jahre aufzulösen. Hier hat der Gesetzgeber Regelungen des Bundesfinanzministeriums zu den so genannten Baukostenzuschüssen aufgegriffen.

**§§ 24 und 25:** Verschiebung diverser Angabevorschriften vom Lagebericht in den Anhang.

**§ 27:** Die bisherige Möglichkeit des Regierungspräsidenten, von bestimmten Vorschriften der Verordnung zu befreien, wurde ersatzlos gestrichen. Neu aufgenommen wurde die Alternative, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe nach den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung erledigen zu können.

Artikel 21 des NKF-Gesetzes regelt die Einführung: Für **bestehende** Eigenbetriebe verbindlich ab 2006, für **neugegründete** Eigenbetriebe gelten die Vorschriften bereits ab 2005. Die dargestellten Änderungen der Eigenbetriebsverordnung mögen zwar im Einzelnen kritisch gesehen werden. Jedoch wird durch die neue Verordnung die wirtschaftliche Führung von Eigenbetrieben weiter betont. Es sind erste Ansätze getroffen, die Eigenbetriebe für den konsolidierten Gesamtabchluss der Gemeinde vorzubereiten. Aus Sicht der Rechnungslegung sind die Modifikationen im Bereich von Anhang und Lagebericht als tendenziell transparentere Lösung zu begrüßen.

## Bewertung von Beteiligungen im Rahmen des Übergangs von der Kameralistik auf die Doppik (NKF/NKR/NKRS)

**F**inanzanlagen stellen bei vielen Kommunen nach den Immobilien den zweitgrößten Vermögensposten dar. Ihnen kommt daher bei der Aufstellung der Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung zu. Daneben wird diese Position auch nachhaltig für Interesse sorgen. In NRW ist spätestens zum 31.12.2010 neben dem Einzelabschluss auch ein Gesamtabchluss zu erstellen. Die Bewertungsfrage im Einzelabschluss wird dann zu einer Konsolidierungsfrage.

Gem. § 271 Abs. 1 HGB sind Beteiligungen Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei kommt es nicht auf die Rechtsform an! Somit sind auch Anteile an Zweckverbänden als Beteiligungen zu bilanzieren, wenn die Merkmale der Beteiligungsdefinition ansonsten erfüllt sind. Bei den Zweckverbänden ist wesentlich, dass die Kommune einem Unternehmen unmittelbar Kapital zur Verfügung stellt.

Beteiligungen sind i.d.R. Anlagevermögen; nur dann als Umlaufvermögen anzusetzen, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind (§ 55 Abs. 7 GemHVO).

Beteiligungen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren sind nach § 55 Abs. 7 GemHVO mit dem Tiefstkurs der 12 Wochen vor dem Bilanzstichtag zu bewerten. Beteiligungen von untergeordneter Bedeutung (§ 116 Abs. 3 GO NW), Sondervermögen und rechtlich unselbständige Stiftungen sind gem. § 55 Abs. 6 GemHVO mit dem anteiligen Eigenkapital anzusetzen. Die Bewertung der übrigen Beteiligungen erfolgt unter Beachtung ihrer öffentlichen Zwecksetzung an Hand des Ertragswertverfahrens oder Substanzwertverfahrens.

Hieraus ergeben sich eine Reihe interessanter Bewertungsszenarien:

- Gewinnträchtige Unternehmen (z.B. Versorger) sind nach dem Ertragswertverfahren zu bewerten. Hierbei ist derzeit noch ungeklärt, ob diese Bewertung selbst erstellt werden darf oder ob hierzu ein förmliches Bewertungsgutachten in Auftrag gegeben werden muss.
- Verlustträchtige Unternehmen werden tendenziell zum Substanzwertverfahren bewertet. Hierbei dürften sich regelmäßig größere Einschätzungsspielräume ergeben. Zur Durchführung der Bewertung s.o.
- Bei Querverbandsunternehmen (z.B. Stadtwerke mit Versorgung, Verkehr, Bädern) stellt sich die Frage, ob unternehmenseinheitlich oder für die Bereiche differenziert zu bewerten ist.
- Als Zweckverbände geführte Sparkassen sind zwar nach der Begründung zu § 50 GemHVO nicht in die Konsolidierung einzubeziehen, da mit ihnen keine „globale Steuerung der Kommune“ möglich ist. Da die Gesetzesbegründung explizit eine Nichteinbeziehung in den Gesamtabchluss regelt, muss denklogisch vorher die Einbeziehung in den Einzelabschluss erfolgt sein. Die Gewährträgerhaftung alleine erfüllt nicht den Beteiligungsbegriff. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob alle o.g. Merkmale (z.B. Ausstattung mit Grundkapital) vorliegen.

Der Wertansatz der Beteiligungen ist in den Folgebilanzen zu überprüfen, ggf. sind Abschreibungen vorzunehmen.

Im Gesamtabchluss ist der Beteiligungsansatz mit dem Eigenkapital der Beteiligung zu verrechnen. Ein über dem Eigenkapital liegender Beteiligungsansatz verkörpert stille Reserven, insbes. im Anlagevermögen, oder einen Firmenwert. Diese sind über die planmäßige Nutzungsdauer abzuschreiben. Die Aufdeckung von Reserven im Rahmen des Beteiligungsansatzes führt daher zu künftigen Ergebnisbelastungen im Gesamtabchluss.

# Jetzt auch Hessen: Doppik im kommunalen Rechnungswesen

**A**m 31.1.2005 wurde das Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom Hessischen Landtag angenommen. Mit diesem Gesetz wurde u. a. ab 2005 das neue kommunale Rechnungs- und Steuerungssystem Hessen (NKRS) eingeführt. Kernstück dieser Regelung ist das in § 90 Abs. 3 HGO eingeführte Wahlrecht, wonach die Haushaltswirtschaft entweder nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (erweiterte Kameralistik) oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt werden kann.

Entscheidet sich die Kommune für die Kameralistik, müssen – wie bisher – Haushaltsplan und Haushaltsrechnung erstellt werden. Zusätzlich muss jedoch die Gemeinde gemäß § 108 Abs. 3 HGO spätestens zum 1.1.2009 eine Eröffnungsbilanz und auf den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Schlussbilanz, erstmals zum 31.12.2009, aufstellen.

Dabei sind in der Eröffnungsbilanz und der Schlussbilanz die Vermögensgegenstände und Schulden vollständig aufzuführen.

Entscheidet sich die Kommune für die Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung, müssen eine Eröffnungsbilanz und auf den Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss erstellt werden. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung. Zusätzlich hat die Gemeinde einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, der aus dem Jahresabschluss der Kommune und den Jahresabschlüssen der ausgegliederten Vermögensmassen (z.B. Eigenbetriebe, Gesellschaften usw.) besteht. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltsplanes bleibt auch bei Option zur Doppik bestehen.

Unabhängig davon, ob sich eine hessische Kommune für die erweiterte Kameralistik oder die Doppik entscheidet, muss also spä-

testens auf den 1.1.2009 eine Eröffnungsbilanz erstellt werden.

In NRW hat der Landtag bereits im November 2004 die Grundlage für die Einführung der Doppik im kommunalen Rechnungswesen geschaffen. In NRW ist die Doppik zwingend einzuführen, eine erweiterte Kameralistik ist nicht zulässig. Letztmöglicher Zeitpunkt für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist auch in NRW der 1.1.2009.

Wie eine Eröffnungsbilanz zu erstellen ist und welche konkreten Schritte bei der Umstellung auf die Doppik zu unternehmen sind, haben wir in einer aktuellen Broschüre „NKF/NKR/NKRS Einführung eines doppelischen Haushalts- und Rechnungswesens“ zusammengefasst. Die Broschüre stellen wir Ihnen gerne kostenlos zur Verfügung; bitte wenden Sie sich an Ihren Ansprechpartner in unserem Hause.

## Netzentgelte in der Strom- und Gasversorgung

**D**er Bundestag hat Mitte April 2005 das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verabschiedet. Das Bundeskabinett hat ebenfalls im April die dazu gehörigen untergesetzlichen Regelwerke, insbesondere die Verordnungen zum Netzzugang und zum Netzentgelt (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV, Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV sowie Gasnetzzugangsverordnung – GasNZV, Gasnetzentgeltverordnung – GasNEV), gebilligt. Zwei Wochen später verwies der Bundesrat das EnWG an den Vermittlungsausschuss. Nach Einigung im Vermittlungsausschuss und Verabschiedung im Bundestag ist das Gesetz einschließlich der dazugehörigen Verordnungen am 1.7.2005 in Kraft getreten.

Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang müssen danach angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein; die Netzentgelte sind auf der Grundlage der Kosten einer energiewirtschaftlich rationellen Betriebsführung, unter Beachtung der Netzosubstanzerhaltung und einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung unter Berücksichtigung von Anreizen für eine kosteneffiziente Leistungserbringung zu bilden.

Das bei der Kalkulation der Netzentgelte kontrovers diskutierte Prinzip der Nettosubstanzerhaltung ist in die Entgeltverordnungen aufgenommen worden. Dementsprechend erfolgt die Ermittlung der kalkula-

torischen Abschreibungen der Anlagegüter für den eigenkapitalfinanzierten Anteil auf der Basis der Tagesneuwerte, für den fremdkapitalfinanzierten Anteil auf Basis der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Daneben war die Einbeziehung der Körperschaftsteuer und der Steuern auf den sog. Scheingewinn strittig. Der Scheingewinn entsteht aus der Differenz zwischen kalkulatorischen und bilanziellen Abschreibungen. Bisher konnten die Ertragsteuern auf diesen Scheingewinn als Kosten angesetzt werden. Nach den Entgeltverordnungen können keine Steuern auf den Scheingewinn berücksichtigt werden, es kann lediglich die dem Netzbereich sachgerecht zugeordnete Gewerbesteuer in Ansatz gebracht werden.

Das EnWG sieht vor, dass die Regulierungsbehörde innerhalb von 12 Monaten nach In-Kraft-Treten des Gesetzes ein Konzept zur Anreizregulierung vorlegen soll. Hinter dem harmlos klingenden Begriff der Anreizregulierung verbirgt sich dabei durchaus einiger Sprengstoff. Denn Regulierung soll Anreize zur Kostensenkung und damit zur Senkung der Netzentgelte schaffen. Wer sich besonders kostengünstig positioniert, darf im Sinne der Anreizregulierung einen Teil der Effizienzgewinne behalten und muss insofern seinen Kostenvorteil nicht über niedrigere Preise weitergeben. Damit bestimmen die „Discounter“ die Entwicklung, und es entsteht ein beträchtlicher Druck auf die

Netzentgelte – mit der Folge, dass (irgendwann) die jeweilige Kostensituation des Netzbetreibers keine Rolle bei der Festlegung seiner Entgelte (mehr) spielt. Mit anderen Worten: Anreizregulierung ist der Anfang vom Ende der Bindung der Netzentgelte an die Netzkosten. Diese Entwicklung ist auch deshalb zu befürchten, weil der Regulierer am besten über Preissenkungen in der Lage sein wird, seine Existenzberechtigung nachzuweisen.

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen EnWG wird die Kalkulation von Netzentgelten sowohl in der Strom- als auch in der Gasversorgung ein spannendes Thema bleiben.

### Impressum

Herausgeber:  
treuhandpartner  
Eichendorffstraße 46, 47800 Krefeld

V.i.S.d.P.:  
WP/StB Hans von Beckerath  
treuhandpartner  
(Adresse wie oben)

Konzeption und Realisation:  
KAMPE-PR · Berlin

Ein Projekt von  
Moores Rowland Deutschland

Alle Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.